

## BERICHTE

## 19. Baden-Württembergischer Verwaltungsrechtstag

Am 04.07.2012 fand in Karlsruhe der 19. Baden-Württembergische Verwaltungsrechtstag statt, der mit 170 Rechtsanwälten, Mitgliedern der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Landes- und Kommunalverwaltung großes Interesse gefunden hat.

Die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein, Landesgruppe Baden-Württemberg, Frau Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht *Alexandra Fridrich*, begrüßte alle Teilnehmer. Sie gedachten des im Jahr 2011 plötzlich und unerwartet verstorbenen Dr. *Weingärtner*. Er hatte sich bis zu seiner Pensionierung Ende 2010 als Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg für den fachlichen Austausch zwischen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Anwaltschaft eingesetzt und den Verwaltungsrechtstag regelmäßig mit Berichten „vom Hofe“ bereichert.

Der Justizminister des Landes Baden-Württemberg, *Rainer Stichelberger*, gab einen Einblick in die neuen Entwicklungen in der Gesetzgebung und berichtete von dem Entwurf des Gesetzes über den elektronischen Rechtsverkehr, der verschiedene technische Erleichterungen vorsehe und die Verfahrensweise in den nächsten 10 bis 15 Jahren massiv verändern werde. Es schloss sich ein Überblick über geplante Regelungen zur Mediation, den Rechtsbehelfen bei überlangen Verfahrensdauern, dem Richtervorbehalt für polizeiliche Eingriffe und der Landesverfassungsbeschwerde an.

*Volker Ellenberger*, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, gab einen „Werkstattbericht“ und konnte einen leichten Zugang der Verfahrenszahlen bei gleichzeitiger Verringerung der Verfahrensdauern berichten. Er stellte kurz wichtige Entscheidungen zu Stuttgart 21, dem Ausbau von Block 9 des Großkraftwerks Mannheim sowie dem Richtervorbehalt bei polizeilichem Gewahrsam dar. Besondere Aufmerksamkeit erfuhr die Ankündigung des ersten verwaltungsgerichtlichen Moot-Courts beim VGH, in dem sich Studenten der baden-württembergischen Universitäten in der Rechtsdiskussion zu der Polizeiverordnung der Stadt Konstanz über das Mitführen von Glasflaschen messen.

Die Themen für die Referate waren gut gewählt. *Georg Schefzik*, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, stellte die aktuelle Rechtsprechung zum Beamtenrecht dar.<sup>1</sup> Ihm gelang es nicht nur, die manchmal als spröde bezeichnete Materie nachvollziehbar und anschaulich zu schildern, sondern anhand von Konkurrentenstreitverfahren bei der Besetzung der Stelle eines OLG-Präsidenten sowie anderer aufsehenerregender Fälle die bemerkenswerten Judikate der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nachzuzeichnen, nach denen bei künftigen Stellenbesetzungen detaillierte Kriterien abgearbeitet werden müssen, die von der Unterrichtung des unterlegenen Bewerbers bis zum Verstreichenlassen von Rechtsmittelfristen und einer Frist für eine Verfassungsbeschwerde reichen. In der anschließenden Diskussion wurden die Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der Judikate thematisiert, die gerade bei Behörden mit zahlreichen Ernennungen zu einheitlichen Zeitpunkten erheblich sind.

Frau Professorin Dr. *Indra Spiecker* gen. *Döhm* LL.M. (Georgetown Universität) stellte die „Verfassungsrechtlichen Anforderungen beim Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen“ dar. Sie erläuterte den Sinn und Zweck von Entscheidungsspielräumen der Verwaltung, die nicht vollständig überprüft werden könnten, und ordnete den Beschluss des BVerfG zu einer Entscheidung zum Investitionszulagengesetz vom 31.05.2011 in die verwaltungsrechtliche Systematik ein. Die Gerichte müssten, so *Spiecker*, ihre Prüfungskompetenz nicht reduzieren, sondern im Einzelfall herausfinden, ob der Gesetzgeber den Verwaltungen ei-

nen Spielraum eingeräumt habe, der eine Einschränkung der gerichtlichen Prüfungskompetenz zur Folge hat. Hierdurch würden die Schwerpunkte verlagert und die Bedeutung der Gerichte aufgewertet. Sie müssten jeweils herausarbeiten, ob tatsächlich ein unbestimmter Rechtsbegriff vorliege, was in vielen klassischen Fällen zurückhaltend bewertet werden müsse, da die Rechtsprechung und die Literatur bereits die notwendige Konkretisierungsarbeit geleistet hätten.

In der Diskussion wurde die notwendige Abgrenzung zu den unbestimmten Rechtsbegriffen mit Beurteilungsspielräumen hervorgehoben und das Fazit gezogen, dass abgewartet werden müsse, ob aus der Entscheidung des BVerfG tatsächlich viel Neues für die Praxis abgeleitet werden könne.

Das zentrale Thema war der „Neue Planungsrahmen für die Windkraft in Baden-Württemberg“, zu dem Frau *Kristin Kefler*, Ministerialdirigentin beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, einen Überblick über die Änderungen des Landesplanungsgesetzes gab, nach dem die Regionalpläne keine Ausschlussflächen, sondern nur noch Vorrangflächen enthalten dürfen. Regionalverbände können künftig die Ansiedlungsmöglichkeiten von Windkraftanlagen steuern, aber nur noch durch positive Planungen. Demgegenüber können Gemeinden durch ihre Flächennutzungspläne sowohl positive als auch negative Planungen vornehmen.

*Hubert Schnurr*, Oberbürgermeister der Stadt Bühl, erläuterte die Auswirkungen der Änderungen des Landesplanungsgesetzes aus kommunaler Sicht. Er stellte die Kriterien für die Entscheidungen der Gemeinde dar und gab Beispiele für die faktischen Anforderungen an Windkraftanlagen (WKA). Erfahrungen einzelner Kommunen zeigten, dass WKA von Bürgergenossenschaften, deren Ertrag den Bürgern zugutekomme, deutlich weniger stören als Projekte überregionaler Investoren.

Dr. *Gerd Hager*, Verbandsdirektor des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein, berichtete, dass der bisherige Schutzschirm der Regionalpläne zugunsten der Gemeinden wegfallen. Die Gemeinden müssten künftig selbst planen, um die Ansiedlung von WKA zu steuern. Viele windhöfliche Standorte lägen auf Gemarkungsgrenzen, so dass sich kommunale Windplanungsgemeinschaften gebildet hätten, um ein Windhundrennen einzelner Gemeinden zulasten benachbarter Gemeinden zu verhindern. Die Windnovelle 2012 werfe eine Reihe interessanter Rechtsfragen auf, die von geeigneten Formen interkommunaler Flächennutzungsplanung über die Voraussetzungen für die Zurückstellung, der Zielbindung an Freiraumfestlegungen der Regionalpläne bis zum Abarbeiten des speziellen Artenschutzes reiche. Der Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg werde bis 2020 in substanzieller Weise vorankommen, allerdings sei das 10%-Ziel nicht leicht zu erreichen.

In der teilweise auch emotional geführten Diskussion bestand Einigkeit darin, dass die Gemeinden vor großen Aufgaben bei ihrer Flächennutzungsplanung stehen, um die Ansiedlung von WKA positiv und negativ zu steuern. Allerdings müssen baden-württembergische Kommunen erst ihre Erfahrungen mit derartigen Planungen sammeln, die in anderen Bundesländern bereits seit vielen Jahren gemacht wurden. Ob den Kommunen im Einzelfall die nicht einfache Planung gelingt, bleibt abzuwarten. Zahlreiche Streitverfahren entweder von Investoren, Nachbarn, aber auch von benachbarten Gemeinden werden erwartet.

Den Verwaltungsrechtstag rundete Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. *Winfried Porsch*, Stuttgart, mit

<sup>1</sup> In diesem Heft S. 411.

seinem Referat zu der „Aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Umweltrecht“ ab. Er schilderte die *Trianel*-Entscheidung des EuGH vom 12.05.2011, die sich nicht nur auf den Zugang zum Gericht erstreckte, sondern auch auf den gerichtlichen Prüfungsumfang. Erforderlich sei eine objektive Kontrolle aller Umweltvorschriften, die auf dem Umweltrecht der Union beruhen. Auf die zulässige Verbandsklage sei die Rechtmäßigkeit der Entscheidung aber nicht unter jedem Aspekt zu prüfen. *Porsch* erläuterte ferner das Urteil des EuGH vom 15.09.2011 in der Rechtssache *Müksch*. Bei der Zulassung eines Bauvorhabens nach § 34 Abs. 1 BauGB, das an einen Störfall-Betrieb heranreicht, sei innerhalb der sog. Achtungsgrenzen eine Risikobe-

wertung erforderlich, für die in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien zuständig seien. Überzeugend arbeitete *Porsch* auch die weiteren Besonderheiten bei solchen Vorhaben heraus und skizzierte die Maßstäbe für die Erfüllung des Abstandsgebots, die für die Praxis von großer Bedeutung sind.

Dank der aktuellen Themen, der überzeugenden Referenten und der weiterführenden Diskussionsbeiträge war der 19. Baden-Württembergische Verwaltungsrechtstag eine sehr gelungene Veranstaltung. Alle Teilnehmer sind auf die Jubiläumsveranstaltung im Jahr 2013 in Stuttgart gespannt.

*Dr. Hartmut Fischer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, RITTERSHAUS Rechtsanwälte, Mannheim.*